

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- Reptilien -
&
Potenzialabschätzung
- Vögel -

5. Änderung des Bebauungsplans I „Eschbacher Tor“
Gewerbepark Breisgau



Stand 31.07.2020

Auftraggeber: Gewerbepark Breisgau GmbH
Hartheimer Straße 12
79427 Eschbach

Verfasser: Freiraum- und LandschaftsArchitektur
Dipl.- Ing. (FH) Ralf Wermuth
Hartheimer Str. 20
79427 Eschbach

Bearbeitet: *Wiedermann, 31. Juli 2020*

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	3
1.1	Anlass.....	3
1.2	Gebietsbeschreibung.....	3
1.3	Schutzgebiete	4
2.	Gesetzliche Grundlagen	5
3.	Methoden.....	5
3.1	Reptilien	5
3.2	Vögel.....	6
4.	Ergebnisse	6
4.1	Reptilien	6
4.1.1	Ergebnisse Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)	7
4.1.2	Ergebnisse Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	8
4.2	Vögel.....	10
5.	Auswirkung der Planung	10
5.1	Reptilien	10
5.1.1	Tötung von Eidechsen im Zuge der Bautätigkeiten (Tötungsverbot)	10
5.1.2	Störung der lokalen Population (Störungsverbot).....	10
5.1.3	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Schädigungsverbot).....	10
5.2	Vögel.....	11
5.2.1	Tötung von Vögeln im Zuge der Bautätigkeiten (Tötungsverbot)	11
5.2.2	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Schädigungsverbot).....	11
6.	Maßnahmen	12
6.1	Reptilien	12
6.1.1	Vermeidungsmaßnahmen.....	12
6.1.2	CEF-Maßnahmen.....	13
6.2	Vögel.....	14
6.2.1	Vermeidungsmaßnahmen.....	14
6.2.2	Ausgleichsmaßnahmen	14
7.	Gutachterliches Fazit.....	14
8.	Literatur.....	15
9.	Bildanhang.....	16

Anlagen

- Anlage 1:** Bioplan (2013): Neufassung Bebauungsplan Eschbacher Tor – Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) nach § 44 BNatSchG Brutvögel.

1. Einleitung

1.1 Anlass

Der Zweckverband Gewerbepark Breisgau möchte mit der vorliegenden Planung den Bebauungsplan I mit örtlichen Bauvorschriften „Eschbacher Tor“ zum fünften Mal ändern. Zum Einen ergeben sich aufgrund einer konkret anstehenden Standortentwicklung eines bereits ansässigen produzierenden Gewerbes erneut partielle Änderungswünsche bezüglich der zulässigen Gebäudehöhen, die nicht von den Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan abgedeckt werden. Andererseits ergibt sich aufgrund immer öfter vorliegender bauplanungsrechtlicher Einzelfragen und Bauanträge die Notwendigkeit, sowohl planungsrechtliche Festsetzungen als auch örtliche Bauvorschriften zu vereinheitlichen und zu ergänzen.

Das vorliegende Gutachten dient dazu, die Auswirkungen der Planung auf die Tiergruppen Reptilien und Vögel hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beurteilen. Hierfür wurde hinsichtlich der übersichtlichen Habitatausstattung und dem umfangreichen Maßnahmenkonzept, das im Plangebiet für Vögel bereits umgesetzt wurde (vgl. Anlage 1), eine Potenzialabschätzung für Vögel als ausreichend betrachtet. Wegen der hohen Habitateignung des Untersuchungsgebiets für Reptilienarten, insbesondere für die Mauer- und Zauneidechse, wurde für die Tiergruppe der Reptilien eine Bestandserfassung durchgeführt.

1.2 Gebietsbeschreibung

Das Plangebiet ist etwa 4,26 ha groß und liegt im Naturraum-Nr. 200 „Markgräfler Rheinebene“, wobei sich jeweils im Abstand von etwa 1 km im Norden der Naturraum „Freiburger Bucht“ und im Osten das „Markgräfler Hügelland“ erstreckt.

Näher betrachtet befindet sich das Plangebiet am nordöstlichen Eingang des Gewerbeparks Breisgau nördlich der Kreisstraße „K 4942“ und südlich der „Max-Immelmann-Allee“ (Abb. 1).

Das Gebiet wird derzeit großflächig von einer Fettwiese mittlerer Standorte (33.41) eingenommen. Ein Großteil dieser Wiese wurde – parallel zur „Max-Immelmann-Allee“ bis auf Höhe der Westseite des Bestandsgebäudes – während den Begehungen zur Erfassung von Reptilien bis am 08.07.2020 bereits zwei Mal gemäht (vgl. Bildanhang, Abb. 4). Die deutet, wie die Artenzusammensetzung mit typischen Arten der Wirtschaftswiesen, auf eine intensive Nutzung des Grünlands hin. In direkter Nähe zur Westseite des Gebäudes befinden sich wiederum sehr kleinflächige Strukturen mit Magerkeitszeigern, wie z. B. Gewöhnlichem Wundklee (*Anthyllis vulneraria*). Innerhalb der Grünfläche befinden sich in der Nähe des „MedXpert-Kreisels“ sowie im Norden des Plangebiets einzelne, strukturarme Gehölze, die teilweise extreme Trockenschäden aufweisen und vor allem aus Robinie (*Robinia pseudoacacia*) bestehen. In der nordöstlichen Ecke des Gebiets befindet sich ein Bereich mit Offenbodenstellen, teilweise durchsetzt mit großen Steinen und einzelnen Sträuchern (vgl. Bildanhang, Abb. 5).



Abb. 1: Übersichtslageplan mit Luftbild und Untersuchungsbereich (gelb umrandet)

1.3 Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Schutzgebiete. Folgende Schutzgebiete befinden sich in der näheren Umgebung des Plangebiets:

- **Landschaftsschutzgebiet:** In etwa 500 m Entfernung nordwestlich des Plangebiets erstreckt sich das Schutzgebiet Nr. 3.15.030 „Flugplatz Bremgarten“.
- **Naturschutzgebiet:** Das Naturschutzgebiet Nr. 3.250 „Flugplatz Bremgarten“ liegt in etwa 700 m Entfernung nördlich bis nordwestlich des Plangebiets.
- **§ 30 BNatSchG-Biotope:** Circa 100 m östlich des Untersuchungsgebiets befindet sich das Biotop-Nr. 180113159031 „Feldgehölze auf der Erdeponie östlich Flugplatz Bremgarten“, während etwa 50 m südlich des Plangebiets das Biotop-Nr. 180113150196 „Feldhecke westlich Eschbachs an der Straße zum Flugplatz I“ liegt.
- **Natura 2000:** Das FFH-Gebiet Nr. 8111341 „Markgräfler Rheinebene von Neuenburg bis Breisach“ befindet sich etwa 600 m nördlich des Untersuchungsgebiets. Das nächste Vogelschutzgebiet Nr. 8011441 „Bremgarten“ liegt nördlich bis westlich des Eingriffsgebiets in mindestens 500 m Entfernung.

Eine Beeinträchtigung dieser Schutzgebiete ist durch die vorliegende Planung aufgrund der Entfernung und der Zersiedelung nicht zu erwarten.

2. Gesetzliche Grundlagen

Nach § 44 BNatSchG gelten folgende Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten:

Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zutöten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Verletzungs- und Tötungsverbot**),*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Störungsverbot**),*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Schädigungsverbot**).*

Die Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote – insbesondere solche nach § 44 BNatSchG – entgegenstehen, setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen geschützten Arten voraus.

Die Untersuchung des Vorliegens eines Verbotstatbestandes ist auch durch die Bestimmung der Eignung der beeinträchtigten Lebensräume und -strukturen für die geschützten Arten rechtssicher möglich (Potenzialabschätzung). In der Folge ist jedoch für alle Arten, für die eine Eignung vorliegt, von einer Betroffenheit auszugehen (worst-case-Betrachtung).

3. Methoden

3.1 Reptilien

Der Nachweis von Tieren erfolgte durch langsames Abschreiten des Geländes und das Aufsuchen typischer Strukturen ihres Lebensraums durch Sichtbeobachtungen. Vor diesem Hintergrund wurde das Plangebiet von Ende April bis Anfang Juli an insgesamt fünf Terminen auf das Vorkommen von Reptilien untersucht (Tab. 1). Bei Nachweisen wurden die GPS-Koordinaten sowie, wenn möglich, das Alter und Geschlecht der Tiere dokumentiert. Sollten mehrere Tiere an einer Stelle gesichtet worden sein, wurden alle Tiere in einem Fundpunkt berücksichtigt und die entsprechenden Nachweise (Anzahl der Tiere, Alter, Geschlecht) im Erhebungsbogen dokumentiert.

Tabelle 1: Datum, Zeitspanne und Witterungsbedingungen während den Untersuchungen

Datum	Zeitspanne	Witterung		
		Temperatur	Wetter	Wind
28.04.2020	15.30 – 17.00 Uhr	17° C	Sonne-Wolken-Mix	windig
08.05.2020	10:30 – 12:15 Uhr	21° C	sonnig	leichter Wind
20.05.2020	09.30 – 11.00 Uhr	19° C	sonnig	leichter Wind
18.06.2020	10.30 – 12.00 Uhr	19° C	heiter	leichter Wind
08.07.2020	08:50 – 10:30 Uhr	18° C	sonnig	leichter Wind

3.2 Vögel

Die Prüfung artenschutzrechtlicher Belange im Hinblick auf die Vogelwelt wurde aufgrund der übersichtlichen Habitatausstattung als artenschutzfachliche Potenzialabschätzung durchgeführt. Dabei wurde das Gebiet flächendeckend im Hinblick auf für Vögel relevante Biotopstrukturen begutachtet.

4. Ergebnisse

4.1 Reptilien

Im Untersuchungsgebiet konnten insgesamt 104 Reptilien erfasst werden. Die Nachweise ergaben sich alle durch Sichtbeobachtungen. Beobachtungen von flüchtenden Tieren, die lediglich als Eidechse definiert werden konnten sowie Wahrnehmungen des für Eidechsen typischen Rascheln, wurden der Kategorie „Eidechse/Verdacht“ zugeordnet (Tab. 2).

Tabelle 2: Nachweise von Eidechsen im Plangebiet

Datum	Mauereidechse	Zauneidechse	Eidechse/Verdacht	Summe
28.04.2020	16	6	0	22
08.05.2020	13	6	2	21
20.05.2020	13	5	1	19
18.06.2020	10	3	2	15
08.07.2020	17	8	2	27
Summe	69	28	7	104

Beide vorkommenden Arten Mauer- (*Podarcis muralis*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*) sind nach BNatSchG streng geschützt.

Im folgenden Textabschnitt werden die Ergebnisse hinsichtlich beider Arten genauer betrachtet.

4.1.1 Ergebnisse Mauereidechse (*Podarcis muralis*)

Die **Mauereidechse** wurde mit insgesamt 69 Nachweisen erfasst. Am 08.07.2020 konnten mit insgesamt 17 Individuen die meisten Tiere im Plangebiet erfasst wurden. Alle Nachweise der Art ergaben sich durch Sichtnachweise. Unter den adulten Tieren (insgesamt 63 Tiere) konnten sowohl Weibchen (25 Stk.) als auch Männchen (21 Stk.) sicher zugeordnet werden, des Weiteren fanden sich auch subadulte Tiere (4 Stk.) sowie bei der Begehung im Juli auch zwei juvenile Tiere (diesjährige Schlüpflinge) (Tab. 3).

Tabelle 3: Nachweise der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) im Plangebiet

Datum	Mauereidechse	AD			IM	JU
		m	w	?		
28.04.2020	16	7	7	-	2	-
08.05.2020	13	2	7	4	-	-
20.05.2020	13	4	3	5	1	-
18.06.2020	10	4	3	2	1	-
08.07.2020	17	4	5	6	-	2
Summe	69	21	25	17	4	2

Die Mauereidechsenvorkommen beschränken sich im Plangebiet nahezu ausschließlich auf einen Bereich im Nordosten des Plangebiets, der anhand seiner Habitatstrukturen (Offenbodenstellen mit Ruderalvegetation und Einzelsträuchern/Strauchgruppen) auf eine Flächengröße von ca. 1.000 m² eingegrenzt werden kann (vgl. Abb. 2).

Die tatsächliche Größe der Lebensstätten von Mauereidechsen lässt sich kaum sicher ermitteln. Orientiert an Laufer (2014), der eine durchschnittlichen Aktionsradius pro adultem Tier von 80 m² annimmt, kann für das Plangebiet aufgrund der Habitatausstattung sowie der Erfahrung der kartierenden Person die Gesamtzahl der Tiere (definiert durch die maximal erfassten adulten Individuen eines Tages) mit dem Korrekturfaktor „4“ und dem Lebensraumsanspruch eines adulten Tieres (80 m²) wie folgt hochgerechnet und abgeschätzt werden:

15 x 4 x 80 m² = 4.800 m²
--

Nach gutachterlicher Einschätzung bedarf es bei der Zerstörung von Lebensstätten der Mauereidechse im Plangebiet einem Ausgleichsbedarf im Umfang von 1.000 m² – 4.800 m², wobei der in Anlehnung an Laufer (2014) ermittelte Flächenbedarf zu hoch erscheint, weil sich die Nachweise von Tieren sehr deutlich auf einen ca. 1.000 m² großen Bereich beschränkt. Bei der Ermittlung des Ausgleichsbedarfs kann der Erhalt von nachgewiesenem Lebensraum, sofern die Planung dies zulässt, angerechnet werden. Entscheidend für den tatsächlichen Flächenumfang der Ausgleichsfläche ist die Qualität der verlorengehenden Habitate im Vergleich zu den neu geschaffenen Habitaten.



Abb. 2: Nachweise von *Lacerta agilis* und *Podarcis muralis* im Plangebiet.

4.1.2 Ergebnisse Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Mit insgesamt 28 Nachweisen konnte die **Zauneidechse** erfasst werden. Mit 8 Nachweisen wurden bei der Begehung am 08.07.2020 die meisten Individuen nachgewiesen. Alle Tiere wurden durch Sichtnachweise erfasst. Unter den adulten Tieren (insgesamt 23 Tiere) konnten sowohl Weibchen (8 Stk.) als auch Männchen (10 Stk.) sicher zugeordnet werden, des Weiteren fanden sich auch subadulte Tiere (5 Stk.). Diesjährige Schlüpflinge (juvenile Tiere) konnten nicht nachgewiesen werden, allerdings wären deren Nachweise auch erst frühestens ab Mitte Juli zu erwarten gewesen (Tab. 4). Bei einer Begehung konnten ein verpaartes Männchen und Weibchen beobachtet werden.

Tabelle 4: Nachweise der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Plangebiet

Datum	Zauneidechse	AD			IM	JU
		m	w	?		
28.04.2020	6	2	1	-	3	-
08.05.2020	6	2	3	1	-	-
20.05.2020	5	2	1	1	1	-
18.06.2020	3	1	1	1	-	-
08.07.2020	8	3	2	2	1	-
Summe	28	10	8	5	5	-

Die Nachweise von Zauneidechsen beschränken sich im Plangebiet räumlich betrachtet vor allem auf die eher strukturarmen Gehölze im Westen und Osten des Gebiets, in welchen einzelne Tiere nachgewiesen werden konnten. Auch in den Randbereichen des Mauereidechsenhabitats konnten einzelne Tiere beobachtet werden. Höhere Individuendichten konnten im Versickerungsbecken nördlich des Bestandsgebäudes nachgewiesen werden, wenn gleich hier keine Gehölzstrukturen vorzufinden waren (vgl. Abb. 2).

Den Geländeuntersuchungen zufolge werden derzeit Flächen im Umfang von ca. 4.000 m² durch Zauneidechsen als Lebensraum genutzt, wobei bei dieser Flächenabgrenzung alle Gehölzgruppen mit angrenzenden Ruderal- und Grünlandbereichen sowie das Versickerungsbecken mit angrenzenden Flächen berücksichtigt sind.

Die tatsächliche Größe von Zauneidechsenlebensstätten lässt sich kaum sicher ermitteln. Orientiert an Laufer (2014), der eine durchschnittlichen Aktionsradius pro adultem Tier von 150 m² annimmt, kann für das Plangebiet aufgrund der Habitatausstattung sowie der Erfahrung der kartierenden Person die Gesamtzahl der Tiere (definiert durch die maximal erfassten adulten Individuen eines Tages) mit dem Korrekturfaktor „6“ und dem Lebensraumsanspruch eines adulten Tieres (150 m²) wie folgt hochgerechnet und abgeschätzt werden:

$$7 \times 6 \times 150 \text{ m}^2 = 6.300 \text{ m}^2$$

Nach gutachterlicher Einschätzung bedarf es bei der Zerstörung von Lebensstätten der Zauneidechse im Plangebiet einem Ausgleichsbedarf im Umfang von 4.000 m² – 6.300 m². Dabei kann der Erhalt von nachgewiesenem Lebensraum, sofern die Planung dies zulässt, angerechnet werden. Entscheidend für den tatsächlichen Flächenumfang der Ausgleichsfläche ist die Qualität der verlorengehenden Habitate im Vergleich zu den neu geschaffenen Habitaten. Grundsätzlich kann der Großteil der im Plangebiet bestehenden Habitate aufgrund ihrer Strukturarmut eher als mittelwertig betrachtet werden.

4.2 Vögel

Grundsätzlich können von im Gewerbepark Breisgau weit verbreiteten Arten einzelne Vogelnester in den Gehölzen im Westen und Osten des Gebiets sowie in den Strauchgruppen nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen von Beibeobachtungen während der Reptilienerfassungen wurden allerdings keine Hinweise auf Brutaktivitäten vernommen.

Die Grünlandflächen im Untersuchungsgebiet stellen wahrscheinlich Nahrungshabitate für einzelne Vogelarten, wie z. B. auch Turmfalke (*Falco tinnunculus*) und Mäusebussard (*Buteo buteo*), dar. Da sich im funktionsräumlichen Umfeld für diese Arten großflächig alternative, adäquate Grünlandflächen vorfinden, ist das Plangebiet allerdings nicht als essenzielles Nahrungshabitat einzustufen.

Für bodenbrütende Arten eignet sich das Gebiet aufgrund der intensiven Nutzung und der Siedlungsnähe kaum. Allerdings können auch für bodenbrütende Arten einzelne Brutaktivitäten nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

5. Auswirkung der Planung

5.1 Reptilien

5.1.1 Tötung von Eidechsen im Zuge der Bautätigkeiten (Tötungsverbot)

Im Norden des Gebiets wurden Mauereidechsen erfasst und im Bereich der einzeln stehenden Gehölze und des Versickerungsbeckens nördlich des Bestandsgebäudes befinden sich Lebensräume von Zauneidechsen. Während der Baufeldfreimachung und der Bautätigkeiten können vor diesem Hintergrund sowohl Mauer- als auch Zauneidechsen getötet werden.

Der Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 kann dadurch ausgelöst werden. Folglich müssen Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden.

5.1.2 Störung der lokalen Population (Störungsverbot)

Durch die Bautätigkeiten können die lokalen Populationen von Mauer- und Zauneidechsen insbesondere während der Reproduktionsphase und der Winterruhezeit durch Bauarbeiten gestört werden. Es ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass es bei Bautätigkeiten zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Eidechsenpopulationen kommen wird.

Der Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2 kann dadurch ausgelöst werden. Folglich müssen Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden.

5.1.3 Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Schädigungsverbot)

Das Plangebiet ist sowohl für die Mauereidechse als auch für die Zauneidechse als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Bedeutung. Im Rahmen der Planung ist davon auszugehen, dass die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt wird.

Der Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 kann dadurch ausgelöst werden. Folglich müssen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden.

5.2 Vögel

5.2.1 Tötung von Vögeln im Zuge der Bautätigkeiten (Tötungsverbot)

Die Gehölze sowie das Grünland im Plangebiet können grundsätzlich als Brutstätten von Vögeln genutzt werden. Da nach derzeitigem Planungsstand davon ausgegangen werden muss, dass diese Biotopstrukturen entfernt werden (durch die Rodung von Gehölzen und durch die Baufeldfreimachung), ist mit der Tötung von Vögeln bzw. ihren Entwicklungsformen zu rechnen.

Der Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 kann dadurch ausgelöst werden. Folglich müssen Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden.

5.2.2 Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Schädigungsverbot)

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass sich im Plangebiet aktuell keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten sensibler Arten vorfinden. Es ist außerdem festzuhalten, dass im Rahmen der Neufassung des Bebauungsplans „Eschbacher Tor“ ein umfangreiches Maßnahmenkonzept erarbeitet (vgl. Anlage 1) und umgesetzt wurde. Vor diesem Hintergrund kann mit großer Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass der Verbotstatbestand nach BNatSchG Abs. Nr. 3 durch die vorliegende Planung nicht ausgelöst wird.

6. Maßnahmen

6.1 Reptilien

6.1.1 Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung des Tötungsbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dürfen die Baufeldfreimachung und Erdarbeiten nur zur Aktivitätszeit der Eidechsen erfolgen. Dies ist für die Mauereidechse nur im März/April bzw. im August/September und für die Zauneidechse nur im April bzw. im September möglich (Abb. 3).

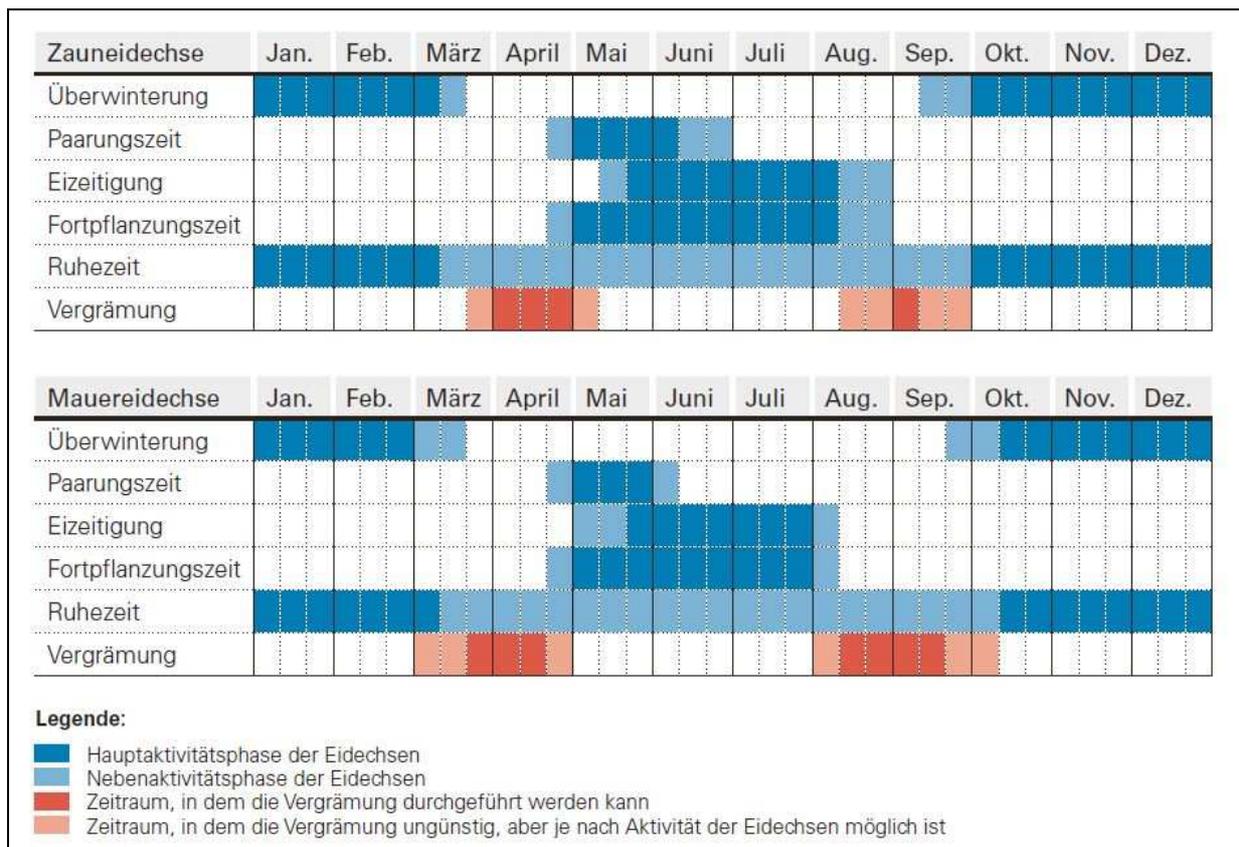


Abb. 3: Aktivitätsphasen der Zauneidechse und Mauereidechse sowie Zeiträume, in denen eine Vergrämung möglich ist.

Im Vorfeld der Baufeldfreimachung müssen außerdem weitere Maßnahmen zur Vergrämung der Tiere ergriffen werden, weil davon ausgegangen werden muss, dass während der Bautätigkeiten die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden:

- **Hinweis:** Vor der Vergrämung der Tiere müssen funktionsfähige Ersatzhabitate geschaffen werden (vgl. Kap. 6.1.2), in welche die Tiere anschließend vergrämt werden können.
- Vor dem baulichen Eingriff unattraktives Gestalten der potenziellen Lebensstätte, um ein Abwandern der Tiere zu fördern. Maßnahmen zur unattraktiven Gestaltung (Vergrämungsmaßnahmen) der Fläche sollen nach der Reproduktionszeit und vor der Winterruhe der Tiere (zwischen Mitte August und Anfang Oktober) oder unmittelbar

nach der Winterruhe und vor der Reproduktionszeit (zwischen Ende März und Anfang Mai) ergriffen werden:

- Schonende Mahd bei guter Witterung über 15° C während der Aktivitätsphase der Eidechsen
 - Vorsichtiges Entfernen aller Versteckmöglichkeiten wie Steine/Steinhaufen, Totholz/Baumrinde etc.
 - Entfernen der Saumstrukturen durch Rückschnitt der Gehölze und Hecken
 - Zur Vergrämung der Mauereidechse sind ggf. weitere Maßnahmen zur Lebensraumentwertung notwendig, wie z. B. das Auslegen von Folie und/oder das Ausbringen von feinen Holzhackschnitzeln.
- Zur Verhinderung einer Einwanderung von Eidechsen in den Eingriffs- bzw. Baustellenbereich ist das Gebiet im Bereich der nördlichen und östlichen Grenze des Flst. Nr. 4483/1 sowie im Bereich des Versickerungsbeckens östlich des Bestandgebäudes mit einem Reptilienschutzzaun nach außen abzugrenzen.
 - Während der Bauarbeiten ist das Neuschaffen weiterer geeigneter Habitate, wie z. B. die längerfristige Anlage von Anhäufungen wie Erdaushüben, zu vermeiden.

6.1.2 CEF-Maßnahmen

Da durch die Planung Eingriffe in Lebensstätten der Zaun- und Mauereidechsen zu erwarten sind, müssen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden.

Für die **Mauereidechse** ist dabei insbesondere zu berücksichtigen:

- Der Lebensraumverlust sollte im Verhältnis 1:1 ausgeglichen werden, daher wird eine Ausgleichsfläche im Umfang von 1.000 m² – 4.800 m² benötigt, sollten alle Lebensräume durch die Planung in Anspruch genommen bzw. beeinträchtigt werden.
- Entwicklung der Ausgleichsfläche durch Schaffung von trockenem, magerem Grünland mit offeneren und dichteren Parzellen, mosaikartig durchsetzt von blütenreichen Stauden- und Ruderalflächen (Saumstrukturen) sowie einzelnen Sträuchern- und Strauchgruppen. Entwicklung und Förderung von Offenbodenstellen. Anlage von Sandlinsen, sowie von vereinzelt Erdwällen mit vorgelagertem Steinriegeln. Anreicherung mit Totholzelementen.

Für die **Zauneidechse** ist dabei insbesondere zu berücksichtigen:

- Der Lebensraumverlust sollte im Verhältnis 1:1 ausgeglichen werden, daher wird eine Ausgleichsfläche im Umfang von 4.000 m² – 6.300 m² benötigt, sollten alle Lebensräume durch die Planung in Anspruch genommen bzw. beeinträchtigt werden.
- Entwicklung der Ausgleichsfläche durch Schaffung von magerem Grünland mit offeneren und dichteren Parzellen, stellenweisem Altgrasbestand sowie einem hohen Anteil an mosaikartig durchsetzenden blütenreichen Stauden- und Ruderalflächen (Saumstrukturen). Pflanzung von einzelnen Sträuchern/Strauchgruppen sowie von heckenartigen Strukturen. Entwicklung und Förderung von Offenbodenstellen und Erdwällen. Integrierung von Totholzelementen/Totholzwällen (aus Wurzelstubben und

Stammholz) in die neugeschaffenen Gehölzstrukturen. Anreicherung der Ausgleichsfläche mit lockeren Asthaufen.

6.2 Vögel

6.2.1 Vermeidungsmaßnahmen

- Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, muss die Baufeldräumung außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln stattfinden, also ausschließlich im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar (01.10. – 28./29.02.). Dies gilt für den gesamten Eingriffsbereich.
- Des Weiteren dürfen alle planmäßig zu entfernenden Gehölze ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit, also im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar (01.10. – 28./29.02.), entfernt werden.
- Sollten eine Baufeldfreimachung/Gehölzrodungen zu einem Zeitpunkt innerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen, muss das Eingriffsgebiet unmittelbar vor dem Eingriff durch einen Artenschutz-Sachverständigen auf Vogelnester untersucht werden. Sollten dabei Nist- und Brutaktivitäten nachgewiesen werden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Ggf. sind dann ergänzende Maßnahmen durchzuführen.

6.2.2 Ausgleichsmaßnahmen

Für Vögel wurde ein umfangreiches Maßnahmenkonzept erarbeitet (vgl. Anlage 1), welches auf Bebauungsplanebene umgesetzt werden muss bzw. umgesetzt wurde. Nur durch die Umsetzung dieser Maßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vermieden werden.

Weitere Ausgleichsmaßnahmen werden vor diesem Hintergrund nicht erforderlich. Die für Reptilien vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen kommen den potenziell im Plangebiet vorkommenden Vogelarten aber direkt zu Gute.

7. Gutachterliches Fazit

Im Plangebiet bestehen Lebensstätten von Mauer- und Zauneidechsen, welche bei der Realisierung der Planung verloren gehen. Damit die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht eintreten, müssen Vermeidungs-, Minimierungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) umgesetzt werden (u. a. Vergrämung der Tiere aus der Eingriffsfläche in funktionsfähige, vorher angelegte Ersatzhabitate).

Grundsätzlich müssen die im Plangebiet bestehenden Gehölze sowie die extensiveren Grünlandstrukturen als potenzielle Brutstätten für Vögel eingestuft werden. Um das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, dürfen Gehölzrodungen und die Baufeldfreimachung nur außerhalb der Vogelbrutzeit, also ausschließlich von Anfang Oktober bis Ende Februar, realisiert werden.

Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minimierungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

8. Literatur

Lauer (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege in Baden-Württemberg 77: 93-142.

9. Bildanhang



Abb. 4: Grünland unmittelbar nach der Mahd (Foto: 28.04.2020).



Abb. 5: Fläche mit Offenbodenstellen und Sträuchern/Strauchgruppen.